



Moselfalken e.V.



Gmund, 16.07.2009 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Saarburg-Kreuzberg", 54439 Saarburg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Moselfalken e.V. vom 06.02.2009 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flur 31, Flurstücksnummer 5/1 (Starts) und Flur 2, Flurstück 111/35 (Landungen), Gemarkung Saarburg.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Es dürfen ausschließlich Piloten starten, die im Besitz des unbeschränkten Luftfahrerscheins sind. Alle Piloten sind in die Auflagen und die Besonderheiten des Geländes vor Ort einzuweisen. Die Einweisung hat durch den Beauftragten für Luftaufsicht oder einer von ihm beauftragten Person zu erfolgen.
2. Doppelsitzerflüge sind nicht gestattet.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Nach frühestens einem Jahr Flugbetrieb kann ein Antrag auf Erweiterung der Erlaubnis für Doppelsitzerstarts gestellt werden. Dies muss begründet und die Eignung muss neu festgestellt werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 06.02.2009 wurde durch den Verein Moselfalken e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Trier-Saarburg wurde mit Schreiben vom 27.02.2009 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 09.07.2009 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Kai Ehrenfried vom 29.01.2009 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

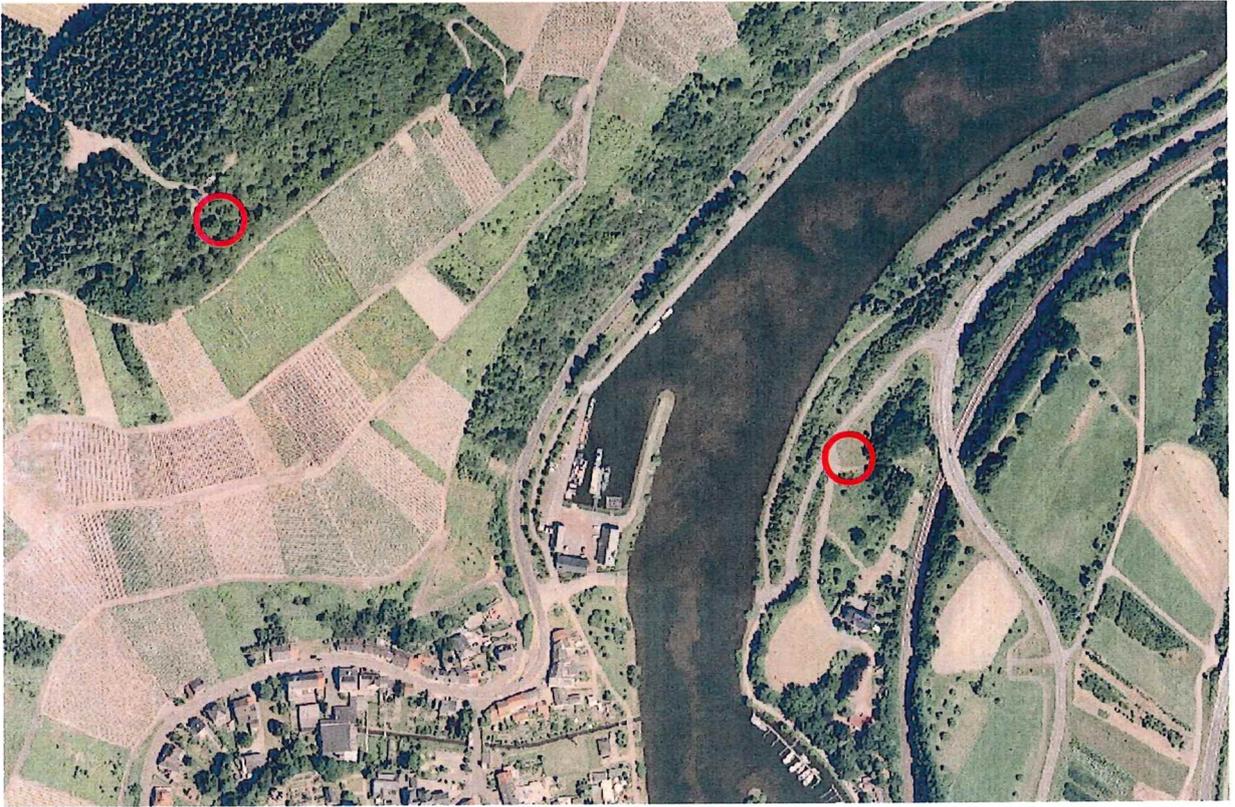
VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb





Landschaftsinformationssystem der
Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz

Notiz:

H 5498428
R 2540881



R 2540147
H 5498023

Maßstab: 1 : 3000
0 30 60 90 120 m

Datum: 28.01.2009

(C) Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz



Landschaftsinformationssystem der
 Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz
Startplatz Kreuzberg

Notiz: Flur 31, Flurstück 5/1, Gemarkung
 Saarburg



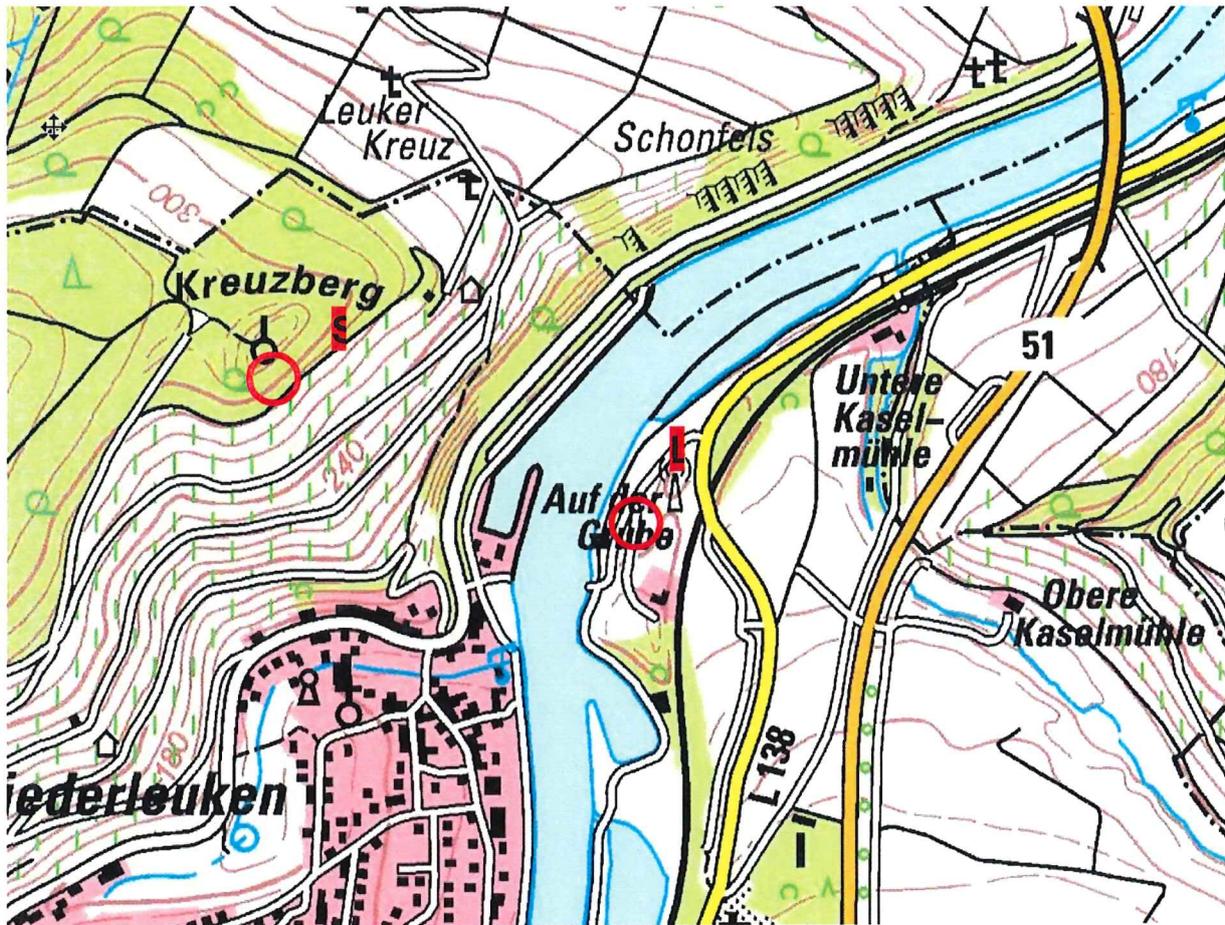
H 5498264

Maßstab: 1 : 1000



Datum: 28.01.2009

(C) Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz



Maßstab 1:5.000, Auszug aus der TK25-Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz

Startplatzkoordinaten: 49.6222 N
6.5578 E
Höhe ü. NN: 305 m

Landeplatzkoordinaten: 49.6205 N
6.5644 E
Höhe ü. NN: 147 m

Horizontale Entfernung Startplatz – Landeplatz: 520 m

